



ANTRAG auf Förderung in der Kindertagespflege

gem. §§ 23, 24 Achstes Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in Verbindung mit §1 ff., 20 NKiTaG



Stadt Wolfsburg
Geschäftsbereich Jugend
Abteilung Frühkindliche Bildung
Pestalozziallee 1a
38440 Wolfsburg

Eingegangen am:

Ich / Wir beantrage/n eine Förderung in der Kindertagespflege für:

1. Angaben zum Kind:

Nachname, Vorname	Geburtsdatum
Beziehung zum Kind <input type="checkbox"/> leibliches Kind <input type="checkbox"/> Pflegekind <input type="checkbox"/>	Integratives Kind (körperliche, geistige und/oder seelische Beeinträchtigung d. Kindes) <input type="checkbox"/> ja, welche..... <input type="checkbox"/> nein Wurde bereits ein Eingliederungsantrag gestellt bzw. liegt schon ein Eingliederungsbescheid vor? <input type="checkbox"/> ja, bitte Kopie des Bescheides beifügen <input type="checkbox"/> nein

2. Angaben zu den Eltern (Erziehungsberechtigten):

Elternteil 1: Nachname, Vorname	Elternteil 2: Nachname, Vorname
Geburtsdatum	Geburtsdatum
Geschlecht <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> divers	Geschlecht <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> divers

Elternteil 1:

Elternteil 2:

Anschrift	Anschrift
Rufnummer	Rufnummer
E-Mail Adresse	E-Mail Adresse
Familienstand in Bezug auf das oben genannte Kind <input type="checkbox"/> alleinstehend <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> getrennt lebend <input type="checkbox"/> Patchwork-Familie <input type="checkbox"/> eheähnliche Gemeinschaft	Familienstand in Bezug auf das oben genannte Kind <input type="checkbox"/> alleinstehend <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> getrennt lebend <input type="checkbox"/> Patchwork-Familie <input type="checkbox"/> eheähnliche Gemeinschaft

3. Alle im Haushalt lebende Personen

(außer den Antragstellern und dem betreuten Kind)

Nachname, Vorname	Geburtsdatum	Verwandtschaftsverhältnis zum Kind Wenn Geschwisterkind bitte auch die Einrichtung benennen, in der dieses Kind zur Zeit betreut wird

4. Angaben zum individuellen Betreuungsbedarf:

(Beispiel: Kind geb. 15.03.2022; benötigter Betreuungsbeginn 01.08.2023; Beginn der Eingewöhnung 04.07.2023, Ende voraussichtlich 31.07.2025)

Benötigter Betreuungsbeginn	Beginn der Eingewöhnung (max. <u>vier Wochen</u> vor benötigtem Betreuungsbeginn)	Ende der Betreuung (voraussichtlich, max. Ende des Kitajahres in dem das 3. Lebensjahr vollendet wird)

Angaben zum Betreuungsort

im Haushalt der Eltern

im FAMILIENNEST (im Haushalt bzw. in den Räumen der Kindertagespflegeperson)

 Name der Kindertagespflegeperson:

 Anschrift

im GROSSFAMILIENNEST: die kleinen.....

 Name der betreuenden Kindertagespflegeperson :

 Anschrift des GROSSFAMILIENNESTES:

im GROSSFAMILIENNEST: die Spiel-BURG

 Name der betreuenden Kindertagespflegeperson :

 Anschrift des GROSSFAMILIENNESTES:

Besteht ein Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Kind und der betreuenden Kindertagespflegeperson?

ja, bitte benennen Sie welches (z.B. Enkelkind, Nichte)

nein

Der Betreuungsbedarf besteht im Umfang von:

- 10 - 30 Std./Woche
(gilt nur für Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahren)

Maximal 30 Std./Woche inkl. Fahrt- und Schlafenszeiten möglich - diese Stunden sind flexibel in Absprache mit der Kindertagespflegeperson in der Woche und in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr einsetzbar. **keine Nachweise und keine weitere Begründung erforderlich im Zeitrahmen von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr! Für Kinder unter einem Jahr ist eine ausführliche Begründung notwendig!**

- 31 – 50 Std./Woche
(gilt für Kinder im Alter von 0 bis 14 Jahren)

Maximal 50 Std./Woche in der regulären Tagesbetreuung - diese Stunden sind flexibel in Absprache mit der Kindertagespflegeperson in der Woche und/oder am Wochenende einsetzbar. **Die Darlegung und Begründung des individuellen Bedarfs ist zwingend erforderlich!**

- Randstundenbetreuung
(gilt ergänzend für Kinder vor/nach dem Kita-/Schulbesuch)

Der gesamte Umfang der Betreuung in der Kita/Schule/KTP ist in der regulären Tagesbetreuung und/oder in der Randstundenbetreuung nach der Kita/Schule und/oder in der Nachtbetreuung möglich, darf 50 Std./Woche nicht überschreiten - diese Stunden sind flexibel in Absprache mit der Kindertagespflegeperson in der Woche und/oder am Wochenende einsetzbar. **Die Darlegung und Begründung des individuellen Bedarfs ist zwingend erforderlich!**

Daraus ergeben sich folgende Betreuungszeiten*:

Wochen- tag	Uhrzeit von	Uhrzeit bis	Gesamtstunden pro Tag
Montag			
Dienstag			
Mittwoch			
Donnerstag			
Freitag			
Samstag			
Sonntag			

Die Mindestbetreuungszeit beträgt 10 Std./Woche für Kinder unter 3 Jahren;

Bei Randstundenbetreuung nach der KiTa beträgt die Mindestbetreuungszeit 5 Std./Woche;

Maximale Betreuungszeit außerhalb des Elternhauses beträgt 10 Std.pro Tag bzw. 50 Std./Woche

Gesamtstunden pro Woche

** Sofern die Betreuungszeit aufgrund von unregelmäßigen Arbeitszeiten der Eltern oder anderen Gründen in der Tabelle nicht abgebildet werden kann, kommt es auf die Konstellation des Einzelfalles an. In der Regel muss zunächst für einen durchgängigen Zeitraum von mindestens drei Monaten ein Stundenzettel von Eltern und Kindertagespflegeperson gemeinsam geführt werden und monatlich eingereicht werden, um einen regelmäßigen monatlichen Durchschnitt erreichen zu können. Urlaubs- oder Krankheitszeiten werden weder berücksichtigt noch vergütet und verlängern den Zeitraum. Es werden nur die tatsächlich betreuten Stundenumfänge gefördert.*

Die monatliche Betreuungszeit errechnet sich aus der wöchentlichen Betreuungszeit multipliziert mit 4,33 Wochen, z.B. 30 Std. wöchentlich x 4,33 Wochen = 129,9 Std. gerundet 130,0 Std. mtl. Förderung.

Eingewöhnung:

Da die schrittweise Eingewöhnung des Kindes bei der Kindertagespflegeperson für das Gelingen der Betreuungsbeziehung immens wichtig ist, wird eine Eingewöhnung vom Geschäftsbereich Jugend gefordert und gefördert.

Sofern Sie eine reguläre Tagesstundenbetreuung beantragt haben, wird vor dem angegebenen Betreuungsbeginn eine Eingewöhnung von 4 Wochen (Berliner Eingewöhnungs-modell) vom Geschäftsbereich Jugend gefördert.

Sofern Sie die Kindertagespflege für die Randstundenbetreuung und/oder Nachtbetreuung nutzen und eine Eingewöhnung benötigen, begründen Sie dies bitte kurz unter Angabe der Stunden und des Zeitraumes in dem die Eingewöhnung stattfinden soll:

Begründung:

Darlegung und Begründung des individuellen Bedarfs:
Pflichtangaben

**1) Angaben über die berufliche bzw. ausbildungs-/fortbildungsbedingten
Abwesenheitszeiten der Erziehungsberechtigten:**

Elternteil 1:

Beispiele: Vollzeit berufstätig, 40 Std. wöchentlich (Mo - Fr 8.00 – 16.00Uhr), Arbeitgeber: Stadt Wolfsburg, Integrationskurs, 20 Std. wöchentlich, Beginn ab dem 15.08.2022, Schule: VHS Wolfsburg; Teilzeit berufstätig, 25 Std. wöchentlich (Mo, Mi - Fr, tägl. 6 Std. 15 Min zzgl. Pause), Arbeitgeber: Bäckerei Leiferde usw.

Elternteil 2:

Beispiele: Vollzeit berufstätig, 40 Std. wöchentlich (Mo - Fr 8.00 – 16.00Uhr), Arbeitgeber: Stadt Wolfsburg, Integrationskurs, 20 Std. wöchentlich, Beginn ab dem 15.08.2022, Schule: VHS Wolfsburg; Teilzeit berufstätig, 25 Std. wöchentlich (Mo, Mi - Fr, tägl. 6 Std. 15 Min zzgl. Pause), Arbeitgeber: Bäckerei Leiferde usw.

- 2) Darlegung regelmäßiger Abwesenheitszeiten der Erziehungsberechtigten:**
(bspw. Pflege von Angehörigen, Arbeitssuche, festgestellter Erziehungsunterstützungsbedarf durch den Allgemeinen Sozialen Dienst, eine Beratungsstelle oder anderes)

Begründung:

- 3) Darlegung der nötigen Wege und Fahrtzeiten:**
(bspw. Fahrtzeit zur Arbeitsstelle mit PKW oder öffentlichen Verkehrsmitteln unter Berücksichtigung des Verkehrs; Wegezeiten vom Parkplatz zur Arbeitsstelle und der entsprechende Rückweg; Fahrtzeiten in denen Geschwisterkinder zu anderen Betreuungsstellen hingbracht oder abgeholt werden müssen, usw.)

Begründung:

4) Sonstiges / besondere Hinweise zum Einzelfall:

--

5) Reguläre Betreuung des Kindes bereits vorhanden:

Sofern das Kind bereits in einer Kindertageseinrichtung betreut wird oder die Schule besucht, machen Sie bitte folgende Angaben:

Name Kindertageseinrichtung / Schule	Bei über 3-jährigen Kindern wird Kinder-tagespflege nur für die Zeiten gewährt, die über die maximale Betreuungszeit der KiTa/ Schulbetreuung hinausgehen, d.h. zuerst ist das volle Stundenkontingent der KiTa/ Schulbetreuung zu nutzen!
Voraussichtliches Betreuungsende des KiTa-/Schulbesuches	
Stundenumfang der Betreuung (von – bis Uhrzeit inkl. Sonderdienste oder Schulrandbetreuung)	

6. Erklärungen des/der Erziehungsberechtigten:

Mir/uns ist bekannt,

- dass die Kindertagespflege in Wolfsburg nur in Anspruch genommen und gefördert werden kann, wenn der **Hauptwohnsitz des Kindes zum Zeitpunkt der Betreuung in Wolfsburg** ist. Dies bestätige/n ich/wir hiermit.
- dass falsche Angaben zum aktuellen Wohnort zur Rückzahlung der gewährten Förderung führen können.
- dass der Antrag auf Förderung in der Kindertagespflege 4 Wochen vor Betreuungsstart gestellt werden soll. Die Förderung kann erst ab dem Monat in dem der Antrag eingereicht bewilligt werden und wird nicht für die Vergangenheit gewährt.
- dass die im privatrechtlichen Betreuungsvertrag festgehaltenen Vereinbarungen zwischen mir/uns und der Kindertagespflegeperson (z.B. Kündigungsfristen, Vergütung für Ausfallzeiten, usw.) keine Auswirkung auf die öffentliche Förderung haben.
- dass nach § 90 SGB VIII i.V.m § 20 NKiTaG und der entsprechenden Beschlüsse des Rates der Stadt Wolfsburg für die Betreuung des Kindes in der Kindertagespflege **monatlich ein Regelbeitrag zu zahlen ist**. Der zu zahlende Regelbeitrag richtet sich nach den durchschnittlich bewilligten Betreuungsstunden entsprechend der jeweils geltenden Elternbeitragstabelle.
Die Höhe des Regelbeitrages wird Ihnen automatisch mit dem Bewilligungsbescheid mitgeteilt.

Ermäßigung des Regelbeitrages oder Erlass des Kostenbeitrages:

Eine einkommensabhängige Ermäßigung des Regelbeitrages oder Erlass des Kostenbeitrages ist möglich. Hierfür ist der Antrag auf Ermäßigung/ Erlass des Regelbeitrages in der Kindertagespflege (Anlage 2) vollständig ausgefüllt und mit allen entsprechenden Einkommensnachweisen rechtzeitig vor dem Betreuungsstart beim Geschäftsbereich Jugend einzureichen. Die Ermäßigung des Elternbeitrages gilt nach Berechnung jeweils nur bis zum Ende der Bewilligung der Förderung in der Kindertagespflege. Sobald ein neuer Antrag auf Förderung gestellt wird, ist der Regelbeitrag zu zahlen oder eine erneute Ermäßigung zu beantragen.

Der Antrag auf Ermäßigung/Erlass des Regelbeitrages samt der Elternbeitragstabelle für die Betreuung in der Kindertagespflege und die Hinweise zur Berechnung wurden mir/uns ausgehändigt.

Beitragsfreiheit:

Gemäß § 21 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen (NKiTaG) und dem Ratsbeschluss vom 20.06.2018 ist ab dem 01.08.2018 der Besuch einer Tageseinrichtung/ Kindertagespflege für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr im Umfang von bis zu 8 Stunden inklusive Sonderdiensten (Früh- und Spätbetreuung, Randstunden) täglich beitragsfrei.

In Anspruch genommene Betreuungsstunden, die über den Umfang von 8 Stunden hinausgehen, bleiben nach § 21 Absatz 3 NKiTaG weiterhin beitragspflichtig.

- dass **jede Änderung, die Auswirkungen auf die Bewilligung der Förderung und den Betreuungsumfang dem Geschäftsbereich Jugend unverzüglich mitzuteilen ist.** Hierzu gehören z. B. Kündigung oder Wechsel des Arbeitgebers, Abbruch der Ausbildung oder Umschulung, Abbruch des Betreuungsverhältnisses, Wechsel der Kindertagespflegeperson, Veränderung in den Betreuungszeiten, Unterbrechung der Betreuung wegen Krankheit/ Urlaub oder Kur des Kindes ab der 5. Woche/der Kindertagespflegeperson, usw.. Leistungen, die aufgrund falscher oder unwahrer Angaben zu Unrecht an die Kindertagespflegeperson gezahlt worden sind, werden vom Geschäftsbereich Jugend zurückgefordert und sind dann von mir/uns zu bezahlen.

Ich bin/ wir sind damit einverstanden,

- dass eine Kopie des Bewilligungsbescheides über die Förderung in der Kindertagespflege zur Kenntnis vom Geschäftsbereich Jugend an den Familienservice Wolfsburg e.V. oder an die Spiel-BURG im Falle der Betreuung in einem GROSS.FAMILIENNEST geschickt wird, damit der Verpflegungsbeitrag festgesetzt werden kann.
- dass meine Daten gespeichert und zum Zwecke der Förderung in der Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24 SGB VIII verarbeitet werden. Die Informationen zur Datenverarbeitung „Förderung von Kindertagespflege“ (Anlage 3) habe ich erhalten und zur Kenntnis genommen.

Ich habe zur Kenntnis genommen,

dass im Falle der Förderung für die Betreuung in Kindertagespflege durch den Geschäftsbereich Jugend die laufende Geldleistung im Umfang der förderfähigen Höhe direkt an die Kindertagespflegeperson ausgezahlt wird.

Ort, Datum, Unterschrift des Erziehungsberechtigten (Elternteil 1)*	Ort, Datum, Unterschrift des Erziehungsberechtigten (Elternteil 2)*
---	---

*Der Antrag ist von beiden Erziehungsberechtigten zu unterschreiben, sofern diese in einem Haushalt leben oder das gemeinsame Sorgerecht innehaben.

Wichtige Hinweise und Anlagen:

Bitte reichen Sie den Antrag auf Förderung nur nach Abschluss eines Betreuungsvertrages **vollständig ausgefüllt** samt entsprechender Anlagen im Geschäftsbereich Jugend ein.

ANLAGEN	
Immer beizufügen:	Bitte beifügen, soweit zutreffend:
<input type="checkbox"/> Anlage 4 des Betreuungsvertrages	<input type="checkbox"/> Antrag auf Ermäßigung/Erlass des Elternbeitrages samt Entsprechender Einkommensnachweise (Anlage 2)

Für Rückfragen zum Antrag auf Förderung und Ermäßigung oder zu grundsätzlichen Themen wenden Sie sich gerne an die Antragsannahme der Abteilung Frühkindliche Bildung unter Tel. 05361/282824 oder per E-Mail unter

Kindertagespflege@Stadt.Wolfsburg.de

Gern können wir dann Ihre Fragen telefonisch klären oder einen persönlichen Beratungstermin vereinbaren.

STADT WOLFSBURG DER OBERBÜRGERMEISTER

An alle Eltern,
deren Kinder ein FAMILIENNEST
oder GROSSFAMILIENNEST besuchen



Allgemeine Informationen zum Elternbeitrag ab dem 01.08.2023

Sehr geehrte Eltern,

Ihr Kind wird ein FAMILIENNEST oder GROSSFAMILIENNEST in Wolfsburg besuchen.

Die Erhebung des Elternbeitrags für den Besuch richtet sich nach dem Alter des Kindes und ist wie folgt geregelt:

Mein Kind ist unter drei Jahre:

Für die Betreuung Ihres Kindes wird monatlich ein Regelbeitrag erhoben, der sich nach den monatlichen Betreuungsstunden entsprechend der jeweils **geltenden Beitragstabelle** richtet. Die Höhe des Regelbeitrages wird Ihnen automatisch nach Bewilligung Ihres Antrags auf Förderung in der Kindertagespflege durch den Geschäftsbereich Jugend schriftlich mitgeteilt. Ein gesonderter Antrag ist dafür nicht erforderlich.

In Anspruch genommene Sonderdienste und die Frühstücks-, Pausen- und Mittagsverpflegung sind ebenfalls beitragspflichtig. Für die Inanspruchnahme von Sonderdiensten wird der Regelbeitrag erhoben. Der zu zahlende Regelbeitrag richtet sich nach der Anzahl der Sonderdienste entsprechend der jeweils geltenden Elternbeitragstabelle. Die entsprechenden Beiträge werden Ihnen durch den Träger der Kindertagesstätte automatisch nach Abschluss des Betreuungsvertrags schriftlich mitgeteilt

Ermäßigung/Erlass des Regelbeitrags:

Sofern Sie eine Sozialleistung (Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende (ALG II), Hilfe zum Lebensunterhalt / Sozialhilfe, Wohngeld, Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz) beziehen oder über ein geringes Einkommen verfügen (< 21.100 € bereinigtes Netto-Jahreseinkommen) haben Sie die Möglichkeit einen Erlass des Regelbeitrags für die Betreuung zu beantragen. Mittagsverpflegung ist hiervon ausgeschlossen und kann nur unter Vorlage der Bildungskarte erlassen werden, nähere Informationen hierzu siehe unten.

Neben dem Erlass ist auch eine einkommensabhängige Ermäßigung des Regelbeitrages für die Betreuung möglich sofern sie sich unter einem Einkommen von 100.000,00 € bereinigtes Netto im Jahr befinden.

In beiden Fällen müssen Sie den Antrag auf Ermäßigung/ Erlass des Elternbeitrags vollständig ausgefüllt und mit allen entsprechenden Einkommensnachweisen (siehe Hinweise zur Berechnung) rechtzeitig vor Inanspruchnahme der Leistung im Service Büro des Geschäftsbereichs Jugend einreichen. Der Erlass oder die ermäßigte Einstufung in die entsprechende Elternbeitragstabelle werden Ihnen nach Berechnung schriftlich mitgeteilt. Bitte beachten Sie, dass die Bearbeitungszeit nach Antragstellung bis zu 4 Wochen in Anspruch nehmen kann und ein Erlass/ eine Ermäßigung nur für die Zukunft ab Antragsingang möglich ist.

Erlass des Beitrags für die Mittagsverpflegung:

Sollten Sie eine Sozialleistung beziehen, dann erhalten Sie in der Regel mit der ersten Bewilligung der Sozialleistung auch eine Bildungskarte bei Ihrer leistungsgewährenden Stelle, welche einen Erlass der Mittagsverpflegung ermöglicht. Bitte reichen Sie Ihre Bildungskarte bei Ihrer Kindertagespflegeperson oder dem Träger Ihres GROSSFAMILIENNESTes ein, sofern ein Erlass von Ihnen gewünscht ist.

Mein Kind ist über drei Jahre:

Für die Betreuung Ihres Kindes im Umfang von bis zu 8 Stunden täglich wird kein Elternbeitrag erhoben. Voraussetzung hierfür ist, dass Ihr gewöhnlicher Aufenthalt und damit der erste Wohnsitz innerhalb von Niedersachsen ist.

Ermäßigung/Erlass der Beiträge für die Betreuung, die über den Umfang von 8 Stunden hinausgeht:

Sofern Sie eine Sozialleistung (Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende (ALG II), Hilfe zum Lebensunterhalt/Sozialhilfe, Wohngeld, Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz) beziehen oder über ein geringes Einkommen verfügen (< 21.100 € bereinigtes Netto-Jahreseinkommen) haben Sie die Möglichkeit einen Erlass des Regelbeitrags für die Betreuung, die über den Umfang von 8 Stunden hinausgeht, zu beantragen. Mittagsverpflegung ist hiervon ausgeschlossen und kann nur unter Vorlage der Bildungskarte erlassen werden, nähere Informationen hierzu siehe unten.

Neben dem Erlass ist auch eine einkommensabhängige Ermäßigung des Regelbeitrages für die Betreuung, die über den Umfang von 8 Stunden hinausgeht, möglich sofern sie sich unter einem Einkommen von 100.000,00 € bereinigtes Netto im Jahr befinden.

In beiden Fällen müssen Sie den Antrag auf Ermäßigung/ Erlass des Elternbeitrags vollständig ausgefüllt und mit allen entsprechenden Einkommensnachweisen (siehe Hinweise zur Berechnung) rechtszeitig vor Inanspruchnahme der Leistung im Service Büro des Geschäftsbereichs Jugend einreichen. Der Erlass oder die ermäßigte Einstufung in die entsprechende Elternbeitragstabelle werden Ihnen nach Berechnung schriftlich mitgeteilt. Bitte beachten Sie, dass die Bearbeitungszeit nach Antragstellung bis zu 4 Wochen in Anspruch nehmen kann und ein Erlass/ eine Ermäßigung nur für die Zukunft ab Antragsingang möglich ist.

Erlass des Beitrags für die Mittagsverpflegung:

Sollten Sie eine Sozialleistung beziehen, dann erhalten Sie in der Regel mit der ersten Bewilligung der Sozialleistung auch eine Bildungskarte bei Ihrer leistungsgewährenden Stelle, welche einen Erlass der Mittagsverpflegung ermöglicht. Bitte reichen Sie Ihre Bildungskarte bei Ihrer Kindertagespflegeperson oder dem Träger Ihres GROSSFAMILIENNESTes ein, sofern ein Erlass von Ihnen gewünscht ist.

Der Einzug und die Erstattung des erfolgt für alle Kinder eigenverantwortlich durch die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Jugend, Abteilung Frühkindliche Bildung. Sie haben die Möglichkeit eine SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.

Weitere Fragen beantworten wir Ihnen gerne im Service Büro des Geschäftsbereichs Jugend, Abteilung Frühkindliche Bildung:

Service Büro

Rathaus D, Zimmer 3
Pestalozziallee 1a
38440 Wolfsburg

Telefon: 05361/28-2824

Telefax: 05361/28-1798

E-Mail: kindertagespflege@stadt.wolfsburg.de

Öffnungszeiten

Mo., Di. u. Do. 08:30 - 16:30 Uhr

Mi. u. Fr. 08:30 - 12:00 Uhr

Antrag auf Ermäßigung/ Erlass des Elternbeitrages

gem. § 90 SGB VIII i.V.m. § 22 NKiTaG und der entsprechenden Beschlüsse des Rates der Stadt Wolfsburg

Stadt Wolfsburg
Geschäftsbereich Jugend
Pestalozziallee 1a

38444 Wolfsburg

Eingegangen am: _____

Antragstellerin/r (Sorgeberechtigte/r):

Vorname, Nachname*	Geschlecht*
Geburtsdatum*	Telefon
Straße, Hausnummer*	PLZ, Ort*
Familienstand* <input type="checkbox"/> alleinstehend <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> getrennt lebend <input type="checkbox"/> Patchwork-Familie <input type="checkbox"/> eheähnliche Gemeinschaft	

Angaben zum Kind:

Vorname, Nachname*	Geburtsdatum*
Pflegekind* <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

Angaben zur Betreuung:

Betreuung in der Einrichtung *	Betreuungsbeginn*	Betreuungsende (voraussichtliches)
Betreuungsart*		
Verbindlich gewählte Verpflegung:		
Verbindlich gewählte Sonderdienste (Anzahl und Uhrzeit bspw. 07:00 – 07:30 Uhr):		
Integrativer Platz/Förderplatz*		

Alle im Haushalt lebende Personen (außer der/ dem Antragstellerin/r und unter dem betreuten Kind)

Name, Vorname, Geburtsdatum	Verwandtschaftsverhältnis zum Kind Wenn Geschwisterkind bitte auch die Einrichtung benennen, in der dieses Kind zurzeit betreut wird.	Eigenes Einkommen	
		ja	nein

Einkommen

Als Berechnungsgrundlage gilt grundsätzlich das **Vorjahreseinkommen**. Bei Ehepaaren sind Einkommensnachweise beider Eheleute erforderlich. Das gilt auch für Lebenspartner, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben. **Alle Einnahmen und Ausgaben sind durch entsprechende Nachweise zu belegen, siehe hierzu Hinweise zum Antrag auf Ermäßigung/Erlass.**

Einkünfte aus:

	Antragstellerin/r	Partner/in
nichtselbständiger Tätigkeit (Voraussichtliche) Arbeitsaufnahme ab dem:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
selbständiger Tätigkeit (Voraussichtliche) Arbeitsaufnahme ab dem:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Vermietung und Verpachtung	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Kapitalvermögen	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Sonstige Einkünfte	<input type="checkbox"/> ja, _____ <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, _____ <input type="checkbox"/> nein

Steuerfreie Einnahmen:	Antragstellerin/r	Partner/in
	<input type="checkbox"/> Minijob	<input type="checkbox"/> Minijob
	<input type="checkbox"/> Krankengeld	<input type="checkbox"/> Krankengeld
	<input type="checkbox"/> Rente	<input type="checkbox"/> Rente
	<input type="checkbox"/> Elterngeld	<input type="checkbox"/> Elterngeld
	<input type="checkbox"/> Berufsausbildungsbeihilfe, Bafög	<input type="checkbox"/> Berufsausbildungsbeihilfe, Bafög
	<input type="checkbox"/> Eingliederungshilfe	<input type="checkbox"/> Eingliederungshilfe
	<input type="checkbox"/> Arbeitslosengeld I oder II	<input type="checkbox"/> Arbeitslosengeld I oder II
	<input type="checkbox"/> Übergangsgeld des Sozialversicherungsträger	<input type="checkbox"/> Übergangsgeld des Sozialversicherungsträger
Sofern sie eine der aufgeführten Sozialleistungen beziehen, besteht die Möglichkeit auf einen Erlass/Übernahme des Kostenbeitrags!	<input type="checkbox"/> Asylbewerberleistungen	<input type="checkbox"/> Asylbewerberleistungen
	<input type="checkbox"/> Grundsicherung nach SGB XII	<input type="checkbox"/> Grundsicherung nach SGB XII
	<input type="checkbox"/> Wohngeld	<input type="checkbox"/> Wohngeld
	<input type="checkbox"/> Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz	<input type="checkbox"/> Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz
	<input type="checkbox"/> sonstige Einnahmen	<input type="checkbox"/> sonstige Einnahmen

Einnahmen aus Unterhalt:	Antragstellerin/r	Partner/in
	<input type="checkbox"/> Ehegattenunterhalt	<input type="checkbox"/> Ehegattenunterhalt
	<input type="checkbox"/> Unterhalt für Kinder	<input type="checkbox"/> Unterhalt für Kinder
	<input type="checkbox"/> Unterhaltsvorschuss	<input type="checkbox"/> Unterhaltsvorschuss

Außergewöhnliche Ausgaben

Unterhaltszahlungen an Kinder bzw. unterhaltsberechtigte Angehörige?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
--	--	--

Liegt bei einem Ihrer Kinder eine Schwerbehinderung vor?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
--	--

Änderungen, die für die Ermittlung von Bedeutung sind, werde ich dem Geschäftsbereich Jugend der Stadt Wolfsburg **umgehend** mitteilen, da dadurch gegebenenfalls eine Änderung der Ermäßigung/ des Erlasses erfolgen muss.

Änderungen sind z. B.: Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, Erhalt oder Wegfall einer Sozialleistung, Bezug von Krankengeld oder vergleichbaren Leistungen, Änderungen des Familienstandes, Veränderungen in der Hausgemeinschaft, eine Veränderung des Einkommens pro Einkunftsart um mindestens 30%, Um-/Wegzug. Ab dem Zeitpunkt des Wegzugs aus dem Stadtgebiet Wolfsburg wird der Kostenbeitrag anhand der Beitragstabelle für gemeindefremde Kinder festgelegt.

Ich versichere, dass die Angaben wahrheitsgetreu und vollständig sind und bin mir darüber im Klaren, das wahrheitswidrige Angaben bzw. das Verschweigen von Änderungen und dadurch zu Unrecht ermittelte Elternbeiträge auch rückwirkend erhöht und nachgefordert werden können.

Falsche Angaben zum aktuellen Wohnort können zur Kündigung des Betreuungsplatzes führen.

Hiermit erteile ich meine Einwilligung zur Verarbeitung der hier erhobenen Daten aufgrund § 90 Sozialgesetzbuch VIII in Verbindung mit dem Nds. Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG).

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin/ des Antragstellers
--

Unterschrift des Partners/ der Partnerin
--

Hinweise

zum Antrag auf Ermäßigung/Erlass des Kostenbeitrags

Einkommen:	Einzureichen
nichtselbständiger Tätigkeit	Dezember-Abrechnung des Vorjahres, sofern diese Kumulativwerte enthält oder Lohnsteuerbescheinigung des Vorjahres oder alle Verdienstbescheinigungen des Vorjahres oder die drei ersten Verdienstbescheinigungen bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit im Vorjahr bzw. im laufenden Kindergartenjahr
selbständiger Tätigkeit	Betriebsergebnis des Vorjahres (bescheinigt durch den Steuerberater) oder letzten Einkommensteuerbescheid
Vermietung und Verpachtung	letzten Einkommensteuerbescheid
Kapitalvermögen	letzten Einkommensteuerbescheid
Sonstige Einkünfte	aktuellen Bescheid über: Rente, Arbeitslosengeld I oder II, Grundsicherung nach SGB XII, Elterngeld, Wohngeld, Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz, Asylbewerberleistungen, Übergangsgeld des Sozialversicherungsträger, Eingliederungshilfe, Krankengeld, BAB, Bafög und ähnliches; steuerfreie sowie pauschal versteuerte Einnahmen
Unterhaltsleistungen für Kinder und Ehegatten	Gerichtsurteil oder einen aktuellen Kontoauszug

Ausgaben:	Einzureichen:
Werbungskosten	Pauschale von 1.230,00 €, höhere Werbungskosten sind durch den letzten Einkommensteuerbescheid nachzuweisen
Unterhaltsleistungen an Kinder und Ehegatten	Gerichtsurteil oder einen aktuellen Kontoauszug

Eheähnliche Gemeinschaft

Leben die Eltern des Kindes in einer eheähnlichen Gemeinschaft, so ist das Einkommen beider Elternteile nachzuweisen.

Schwerbehinderung

Liegt bei einem Ihrer Kinder eine Schwerbehinderung vor, weisen Sie diese bitte durch Bescheid des Versorgungsamtes bzw. einen Behindertenausweis nach. Unter bestimmten Voraussetzungen ist eine Reduzierung des Elternbeitrags um eine Elternbeitragsstufe möglich.

Verpflegung

Mittagsverpflegung wird durch die jeweilige Kindertagespflegeperson oder den jeweiligen Träger des GROSSFAMILIENNESTes zum Elternbeitrag hinzugerechnet und Ihnen durch diese in Rechnung gestellt. Sollten Sie eine Sozialleistung beziehen, dann erhalten Sie in der Regel mit der ersten Bewilligung auch eine Bildungskarte bei Ihrer leistungsgewährenden Stelle, welche einen Erlass der Mittagsverpflegung ermöglicht. Bitte reichen Sie Ihre Bildungskarte bei Ihrer Kindertagespflegeperson oder dem Träger Ihres GROSSFAMILIENNESTes ein, sofern ein Erlass von Ihnen gewünscht ist.

Gemeindefremde Kinder im GROSSFAMILIENNEST

Wer seinen gewöhnlichen Aufenthalt und damit den ersten Wohnsitz außerhalb der Grenzen Wolfsburgs und innerhalb von Niedersachsen hat, muss bei seiner örtlichen zuständigen Gemeinde einen Antrag auf Förderung in der Kindertagespflege stellen. Die Bewilligung der Förderung, samt Weiterleitung an das GROSSFAMILIENNEST ist im Geschäftsbereich Jugend, Abteilung Frühkindliche Bildung einzureichen. Auch hier ist ein Antrag auf Ermäßigung/ Erlass des Elternbeitrags möglich.

Mitteilungspflicht

Veränderungen, die für die Ermäßigung/den Erlass des Elternbeitrags von Bedeutung sind, z.B. Trennung oder Scheidung vom Ehepartner/Lebensgefährten, neue Ehe oder eheähnliche Gemeinschaft, Geburt eines Kindes, Aufnahme oder Wegfall einer Erwerbstätigkeit, Bezug oder Wegfall der Leistungen des Versorgungsamtes oder Sozialamtes, Bezug von Lohnersatzleistungen, Änderung des Einkommens pro Einkunftsart um mind. 30%, Um-/Wegzug aus Wolfsburg, usw. sind dem Geschäftsbereich Jugend **umgehend** mitzuteilen.

WICHTIG:

- ▶ **Elternbeiträge, die aufgrund wahrheitswidriger Angaben ermittelt wurden, können erhöht und nachgefordert werden. Dies gilt auch, wenn mitteilungspflichtige Änderungen, verschwiegen werden.**
- ▶ **Eine Ermäßigung/ein Erlass eines Beitrags erfolgt nur, wenn alle Unterlagen zur Ermittlung vollständig eingereicht wurden. Wenn angeforderte Unterlagen nicht fristgerecht eingereicht werden, erfolgt keine Ermäßigung/kein Erlass des Elternbeitrags!**

Elternbeitragstabelle für die Betreuung in der Kindertagespflege

gültig ab dem 01.08.2023

mtl. Regelbeitrag	Betreuungsumfang	Einkommensabhängige Ermäßigung des monatlichen Elternbeitrags, Grundlage bereinigtes Einkommen												
		< 21.100 €	< 22.150 €	< 23.200 €	< 27.400 €	< 32.100 €	< 40.500 €	< 49.400 €	< 58.000 €	< 66.700 €	< 76.705 €	< 88.211 €	< 100.000 €	> 100.000 €
		Beitragsstufe												
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
263,00 €	5 - 10 h	0,00 €	65,00 €	75,00 €	88,00 €	105,00 €	137,00 €	156,00 €	180,00 €	207,00 €	238,00 €	250,00 €	263,00 €	
301,00 €	bis 15 h	0,00 €	72,00 €	85,00 €	101,00 €	120,00 €	158,00 €	180,00 €	207,00 €	238,00 €	273,00 €	287,00 €	301,00 €	
340,00 €	bis 20 h	0,00 €	80,00 €	96,00 €	113,00 €	136,00 €	179,00 €	203,00 €	233,00 €	268,00 €	309,00 €	324,00 €	340,00 €	
381,00 €	bis 25 h	0,00 €	87,00 €	107,00 €	126,00 €	151,00 €	199,00 €	227,00 €	261,00 €	300,00 €	346,00 €	363,00 €	381,00 €	
420,00 €	bis 30 h	0,00 €	94,00 €	118,00 €	138,00 €	167,00 €	220,00 €	250,00 €	288,00 €	331,00 €	381,00 €	400,00 €	420,00 €	
457,00 €	bis 35 h	0,00 €	101,00 €	128,00 €	151,00 €	182,00 €	240,00 €	272,00 €	313,00 €	360,00 €	414,00 €	435,00 €	457,00 €	
496,00 €	bis 40 h	0,00 €	108,00 €	138,00 €	164,00 €	198,00 €	261,00 €	295,00 €	340,00 €	391,00 €	450,00 €	472,00 €	496,00 €	
534,00 €	bis 45 h	0,00 €	116,00 €	149,00 €	176,00 €	213,00 €	282,00 €	319,00 €	366,00 €	421,00 €	485,00 €	509,00 €	534,00 €	
573,00 €	bis 50 h	0,00 €	123,00 €	159,00 €	189,00 €	229,00 €	302,00 €	342,00 €	393,00 €	452,00 €	520,00 €	546,00 €	573,00 €	
612,00 €	ab 50 h	0,00 €	130,00 €	170,00 €	201,00 €	244,00 €	323,00 €	365,00 €	420,00 €	483,00 €	555,00 €	583,00 €	612,00 €	

Beiträge Geschwisterkinder:

- Kind unter 3 Jahre in Betreuung = 50 % des Beitrages
- Kind unter 3 Jahre in Betreuung = kein Beitrag

Berechnungsschema:

- .j. Vorjahreseinkommen
 - .j. Werbungskosten
 - .j. Pauschaler Abzug 24 bzw. 19 %
 - .j. Kinderfreibetrag je Kind 2.556,00 €
 - .j. Unterhaltsleistungen
- = diese Summe dient als Zuordnung zur Beitragsstufe